

Vereinbarung 2026 zur Regelung von Überstunden gemäss Art. 21.3 AVE GAV bei unterjähriger Auszahlung

(im Sinne des Merkblattes Überstunden Überzeit gem. GAV 2026)
AVE GAV der Schweizerischen Elektrobranche 2026-2029

Beispiel

zwischen:

Arbeitgeber/in: _____

Arbeitnehmer/in: _____

Vorbemerkung

Wortlaut von Art. 21.3 AVE GAV

«Per 31. Dezember können jeweils höchstens 100 Überstunden (exkl. Vorholzeit) auf der Basis der Jahresbruttoarbeitszeit nach Art. 20.1 GAV auf die nächste Periode übertragen werden. Diese Überstunden müssen innert Jahresfrist in Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Zuschlag mit Freizeit von gleicher Dauer kompensiert oder ohne Zuschlag ausbezahlt werden. Kommt keine Einigung mit dem Arbeitnehmer über Kompensation oder Auszahlung zustande, entscheiden Arbeitgeber, bzw. Arbeitnehmer jeweils über 50% der abzubauenen Überstunden (Kompensation/ Zeitpunkt oder Auszahlung oder eine Mischung aus beidem). Die Kompensation der Überstunden muss schriftlich festgehalten werden. Betragen am 31. Dezember die Überstunden mehr als 100 Std., muss die Überzahl im Januar des Folgejahres mit einem Zuschlag von 25% ausbezahlt werden. Ausschiesslich auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann eine Kompensation mit freien Tagen (ohne Zeitzuschlag) erfolgen. Dies muss in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden.»

PLK-Weisung zur Bezahlung/Kompensation von Überstunden/Überzeit gemäss Art. 21.3 AVE GAV der Schweizerischen Elektrobranche 2026-2029

Ausnahmsweise dürfen die Überstunden (exkl. Vorholzeit) unter folgenden Voraussetzungen (kumulativ) ausbezahlt werden:

- einmal pro Jahr
- anteilmässige Auszahlung zuschlagsfrei/ ohne Zuschlag;
- auf Basis von 1/12 von 100h pro Monat;
- auf expliziten Wunsch des Arbeitnehmers;
- mit Zustimmung des Arbeitgebers;
- auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung

Die Parteien vereinbaren was folgt:

1. Grundlagen

Die Vereinbarung und alle zugehörigen Berechnungen basieren auf dem folgenden Datum und Überstundensaldo:

Überstundensaldo (inkl. Vorholzeit) am: 30.06.2026: 92.5 Stunden

Vorholzeit pro Arbeitswoche x 52 Wochen / 12 Monate = durchschnittliche Vorholzeit pro Monat: 5.42 Stunden

→ Berechnung: Vorholzeit pro Tag von 0.25 h x 5 = Vorholzeit pro Woche von 1.25 h x 52 = Vorholzeit pro Jahr von 65 h.

Anzahl gearbeitete Monate x durchschnittliche Vorholzeit pro Monat = Vorholzeit am Stichtag (vgl. obiges Datum):
32.52 Stunden

Überstundensaldo (exkl. Vorholzeit) am: 30.06.2026: 60 Stunden

→ Hinweis: Der Überstundensaldo (exkl. Vorholzeit) ergibt sich aus dem Überstundensaldo inkl. Vorholzeit minus die Vorholzeit.

Max. ausbezahlte Stunden (exkl. Vorholzeit): 50 Stunden = Anzahl gearbeitete Monate auf Basis 100 Stunden / 12 Monate.

2. Einmalig, unterjährig ausbezahlte Überstunden

Voraussetzungen: Ausnahmsweise und nur auf Wunsch des/des Arbeitnehmers/in einmalig und mit Genehmigung des Arbeitgebers/ der Arbeitgeberin. Es werden unterjährig pro Monat lediglich 1/12 von 100h zuschlagsfrei ausbezahlt. Ein allfälliger Restsaldo verbleibt auf dem Überstundenkonto.

Der/ die Arbeitnehmer/in wünscht hiermit explizit, dass 50 Stunden ohne Zuschlag ausbezahlt werden.

Überstundensaldo ohne Vorholzeit nach der Bezahlung: 10 Stunden.

Hinweis: Das vorliegende Dokument ist im Rahmen einer Lohnbuchkontrolle der Kontrollstelle auszuhändigen.

3. Salvatorische Klausel:

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung ungültig oder unwirksam sein oder werden oder weist die vorliegende Vereinbarung eine Lücke auf, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen sind jedoch so zu ersetzen oder auszulegen, dass sie am ehesten dem erstrebten Zweck der vorliegenden Vereinbarung entsprechen. Dasselbe gilt im Falle einer Vertragslücke. Änderungen und/oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

Streichungen oder handschriftliche Änderungen auf dem Original dieser Vereinbarung sind unzulässig.

4. Weitere Bestimmungen:

Die bestehenden Ansprüche des/der oben genannten Arbeitnehmers/in, die durch diese Vereinbarung nicht geregelt sind, werden durch diese Vereinbarung in keiner Art und Weise berührt. Ihnen bleibt es unbenommen, seine/ihre über die erhaltenen Vergleichsbeträge hinaus gehenden Ansprüche, persönlich gegen den/die Schuldner/in geltend zu machen.

Ort: _____

Datum: _____

Arbeitgeber/in:

Arbeitnehmer/in:

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

In 2-facher Ausführung